



Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 22. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des LAbg. Tauchner betreffend Abfrage der Vermögenswerte bei Bezug der Sozialhilfe bzw. nunmehr der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, Ltg.767/A-5/128-2011 erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Ad 1)

Den Antragsteller trifft im Verfahren eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, derzufolge er der Sozialhilfebehörde zur Bekanntgabe seines Einkommens und Vermögens verpflichtet ist.

Liegt ein konkreter Verdacht auf Vermögen im Ausland vor, welches vom Antragsteller nicht mitgeteilt wurde, werden Nachforschungen im Wege der Amtshilfe an die zuständigen ausländischen Behörden eingeleitet.

Wenn die Sozialhilfebehörde Vermögen im Ausland feststellt, welches vom Antragsteller verschwiegen wurde, wird nicht nur die zu Unrecht ausbezahlte Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgefordert sondern auch ein Verwaltungsstrafverfahren bzw. ein gerichtliches Strafverfahren (bei Verdacht auf Sozialhilfebetrug) eingeleitet.

Ad 2)

Es liegen keine Informationen darüber vor, dass Staaten nicht auskunftsbereit wären.

Ad 3)

siehe Antwort zu Frage 1.

Ad 4)

siehe Antwort zu Frage 1.

Ad 5)

siehe Antwort zu Frage 2.

Ad 6)

siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johanna Mikl-Leitner e. h.
Landesrätin